

Die neue europäische Batterieverordnung

- Am 17.8.2023 ist die neue Batterieverordnung in Kraft getreten. Ab dem 18.2.2024 gilt sie in allen EU-Mitgliedsstaaten – ohne nationale Umsetzung. Folgende Änderungen gehen mit ihr einher:

5 neue Batteriearten (ab Inkrafttreten)

1. Gerätebatterie: gekapselte Batterie von max. 5kg, die in keine der anderen Batteriearten gehört (z.B. Knopfzellen)
2. Industriebatterie: Batterie speziell für die industrielle Verwendung oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt oder in keine der anderen Batteriearten kategorisierbar ist
3. LMT-Batterie: Batterie für leichte Verkehrsmittel (z.B. E-Scooter oder E-Bikes)
4. Starter-Batterie: ehemalige Fahrzeugbatterien
5. Traktionsbatterie: Elektrofahrzeugbatterien für Hybrid- oder Elektrofahrzeuge

Änderung	Frist	Relevanz für Hersteller von				
		Gerätebatterien	Industriebatterien	LMT-Batterien	Starterbatterien	Traktionsbatterien
Neue Batteriearten	Inkrafttreten			x		x
Konformität von Batterien	Inkrafttreten	x	x	x	x	x
Konformitätspflichten	Inkrafttreten	x	x	x	x	x
Herstellerverantwortung	Inkrafttreten	x	x	x	x	x
Bewirtschaftung von Altbatterien	Inkrafttreten	x	x	x	x	x
Stationäre Batterie-Energiespeichersysteme	bis 2024	x	x	x	x	x
CO2-Fußabdruck	Gestaffelt		x	x		x
Mindestzyklaltgehalte	Gestaffelt		x	x	x	x
Sorgfaltspflichten	bis 2025	x	x	x	x	x
Entnehmbarkeit und Austauschbarkeit	ab 2026	x		x		
Informationspflichten	ab 2026	x	x	x	x	x
Digitaler Batteriepass	ab 2026		x			x
Mindestanforderungen an Haltbarkeit und Leistungsfähigkeit	Gestaffelt	x	x	x		x
Verbot nicht aufladbarer Allzweckbatterien	tbd	x				

Quelle: Batterieverordnung